

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1953

Nummer 24

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 2. 1953, Aus- und Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein. S. 337. — RdErl. 27. 2. 1953, Aus- und Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Westfalen-Lippe. S. 339. — RdErl. 4. 3. 1953, Reisekosten der vermessungstechnischen Beamten im Vorbereitungsdienst nach Nr. 3 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz (PrBesBl. 1942 S. 291). S. 340.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 5. 2. 1953, Entschädigung der gemeindlichen Vollziehungsbeamten für Wahrnehmung von Vollstreckungsmaßnahmen. S. 341. — RdErl. 2. 3. 1953, Änderung der Mustersatzung über den Anschluß von Grundstücken an die gemeindliche Müllabfuhr. S. 342.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 25. 2. 1953, Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307); hier: Halbjahresübersicht. S. 342.

D. Finanzminister.

RdErl. 2. 2. 1953, Abfindungsbeiträge für das Überlassen einer Wohnung. S. 343. — RdErl. 27. 2. 1953, Auswirkungen des Gesetzes über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenver-

sicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Grundbetragerhöhungsgesetz). S. 343. — RdErl. 27. 2. 1953, Einrichtung und Organisation der Heimauskunftsstellen im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 344. — RdErl. 2. 3. 1953, Eingliederungsdarlehen; hier: Geschädigteneigenschaft von Evakuierten. S. 345. — RdErl. 4. 3. 1953, Anrechnung von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz auf den Grundbetrag (§§ 266, 273 Abs. 2, 278 und 287 LAG sowie § 1 der 1. Leistungs-DV-LA). S. 346.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

Bek. 5. 3. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffurlaubsscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffurlaubsscheinverordnung. S. 347.

H. Sozialminister.

Bek. 4. 3. 1953, Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein. S. 348.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Aus- und Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1953 —
I—14.91 — Nr. 287/51

Nachstehenden Plan für die diesjährigen Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein bringe ich zur Kenntnis und Benachrichtigung der Ständesbeamten. Die Lehrgänge werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Ständesbeamten Nordrhein durchgeführt.

Der Besuch der Kurse ist für alle Ständesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden Pflicht (§ 37 DA.). Diejenigen Ständesbeamten, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an dem Lehrgang nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Bedeutung dieser Kurse braucht nicht mehr wiederholt zu werden. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG. als Kosten der Ständesämter von den Gemeinden zu tragen.

Ich bitte die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, an deren Amtssitz Kurse stattfinden, daß sie bzw. ihre Vertreter, wenn möglich, diese Kurse wenigstens einmal für kurze Zeit besuchen, um das Interesse der unteren Verwaltungsbehörde zu zeigen.

An die Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen, Ständesämter in den vorgenannten drei Regierungsbezirken, Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln und Aachen zur Kenntnis.

Plan

für die Ständesbeamten-Fortbildungskurse
in Nordrhein 1953

1. Stadt- und Landkreis Düsseldorf am 7. April, 7. Juli und 6. Oktober 1953 von 14 bis 17 Uhr im Rheinbahnhof am Hauptbahnhof, Sitzungssaal, 2. Stock.
2. Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Viersen, Neuß, Landkreis Grevenbroich, Erkelenz am 9. April und 9. Juli 1953 von 10 bis 16 Uhr in M.Gladbach, Kaiser-Friedrich-Halle, Eingang Gartenseite; am 8. Oktober 1953 von 10 bis 16 Uhr in Viersen, Neues Rathaus, Rathauskeller, Bahnhofstraße.
3. Stadtkreis Krefeld, Landkreise Kempen-Krefeld und Moers am 14. April, 14. Juli und 13. Oktober 1953 von 11 bis 16 Uhr in Krefeld, Kaiser-Wilhelm-Museum, Westwall 35.
4. Stadtkreise Wuppertal, Solingen, Remscheid, Landkreis Rhein-Wupper-Kreis am 16. April und 15. Oktober 1953 von 14.30 bis 17.30 Uhr in Remscheid, Mittelstandshaus, Hindenburgstraße 60; am 16. Juli 1953 von 14.30 bis 17.30 Uhr in Remscheid, Talsperrenrestaurant, Treffpunkt Remscheid, Hauptbahnhofsvorplatz.
5. Stadtkreise Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen am 21. April 1953 von 14 bis 17 Uhr in Essen, Rathaus, Sitzungssaal; am 21. Juli 1953 von 14 bis 17 Uhr in Duisburg, Rathaus, Sitzungssaal; am 20. Oktober 1953 von 14 bis 17 Uhr in Mülheim (Ruhr), Rathaus, Sitzungssaal.
6. Landkreise Dinslaken und Rees am 23. April und 23. Juli 1953 von 14 bis 17 Uhr in Wesel, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, Herzogenring; am 22. Oktober 1953 von 14 bis 17 Uhr in Dinslaken, Rathaus, Sitzungssaal.

7. Landkreise Geldern und Kleve an allen Tagen von 14 bis 17 Uhr; am 28. April 1953 in Kleve, Hotel Bollinger, Carvarinerstraße; am 28. Juli 1953 in Kevelaer, Kapellenplatz, Heidelberger Faß; am 27. Oktober 1953 in Goch, Rathaus, Sitzungssaal.
8. Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, Rhein. Berg. Kreis am 5. Mai, 4. August und 3. November 1953, von 14 bis 17 Uhr in Köln, Rathaus, Sitzungssaal, Kaiser-Wilhelm-Ring.
9. Stadtkreis Bonn, Landkreise Bonn, Euskirchen und Siegburg am 30. April, 30. Juli und 29. Oktober 1953 von 14 bis 17 Uhr in Bonn, Stadthaus, Großer Sitzungssaal.
10. Landkreis Bergheim am 7. Mai, 6. August und 5. November 1953 von 14 bis 17 Uhr in Bedburg-Erft, Hotel Schwingers, Friedrich-Wilhelm-Straße 42.
11. Landkreis Oberbergischer Kreis am 11. Mai, 10. August und 9. November 1953 von 14.30 bis 18 Uhr in Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
12. Stadt- und Landkreis Aachen am 12. Mai, 25. August und 10. November 1953 von 14 bis 17 Uhr in Aachen, Hochhaus, Sitzungssaal, 2. Stock.
13. Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg am 15. Mai, 27. August und 12. November 1953 von 14 bis 17 Uhr in Geilenkirchen, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
14. Landkreis Jülich am 19. Mai, 18. August und 17. November 1953 von 14 bis 17 Uhr in Jülich, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
15. Landkreis Düren am 21. Mai, 20. August und 19. November 1953 von 14 bis 17 Uhr in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
16. Landkreis Monschau am 26. Mai, 11. August und 24. November 1953 von 10 bis 16 Uhr in Monschau, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, Couvenhaus.
17. Landkreis Schleiden am 28. Mai, 13. August und 26. November 1953 von 9 bis 13 Uhr in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

— MBl. NW. 1953 S. 337.

Aus- und Fortbildungskurse für die Landesbeamten und Landesbeamten-Stellvertreter in Westfalen/Lippe

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1953 —
I—14.91—P

Nachstehenden Plan für die diesjährigen Fortbildungskurse für die Landesbeamten und Landesbeamten-Stellvertreter in Westfalen/Lippe bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Lehrgänge werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Landesbeamten Westfalen/Lippe durchgeführt. Der Besuch der Tagungen ist für alle Landesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden Pflicht (§ 37 DA.). Diejenigen Landesbeamten, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den Tagungen nicht teilnehmen können, haben sich bei dem Fachverband zu entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStGes. als Kosten der Landesämter von den Gemeinden zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Landesbeamten noch durch die unteren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden. Zu den Tagungen sind folgende Handakten mitzubringen:

- (1) Heft 1, Entgegennahme eines Aufgebotsantrags und Aufgebot;
- (2) Heft 2, Eheschließung, Heiratseintrag, Fortführung des Familienbuches.

Ich bitte die Oberstadtdirektoren usw. in denjenigen Städten, in denen die Kurse stattfinden, daß sie bzw. ihre Vertreter, wenn möglich, diese Tagungen für kurze Zeit besuchen, um das Interesse der unteren Verwaltungsbehörden zu zeigen.

An die Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster, Landesämter in den vorgenannten drei Regierungsbezirken, Regierungspräsidenten in Arnsberg, Detmold und Münster zur Kenntnis.

Plan für die Landesbeamten-Fortbildungskurse in Westfalen und Lippe 1953

- | | | |
|----------------|-------------|---|
| 1. Mittwoch | 8. 4. 1953 | für den Kreis Minden, |
| 2. Donnerstag | 9. 4. 1953 | für den Kreis Lübbecke und die Stadt- und Landkreise Herford, |
| 3. Freitag | 10. 4. 1953 | für den Kreis Halle (Westf.) und die Stadt- und Landkreise Bielefeld, |
| 4. Dienstag | 14. 4. 1953 | für den Kreis Wiedenbrück, |
| 5. Mittwoch | 15. 4. 1953 | für den Kreis Lemgo, |
| 6. Donnerstag | 16. 4. 1953 | für den Kreis Detmold, |
| 7. Freitag | 17. 4. 1953 | für die Kreise Paderborn und Bielefeld, |
| 8. Dienstag | 21. 4. 1953 | für den Kreis Höxter, |
| 9. Mittwoch | 22. 4. 1953 | für den Kreis Warburg, |
| 10. Dienstag | 28. 4. 1953 | für den Kreis Unna, |
| 11. Mittwoch | 29. 4. 1953 | für den Kreis Soest, |
| 12. Donnerstag | 30. 4. 1953 | für den Kreis Lippstadt, |
| 13. Dienstag | 5. 5. 1953 | für den Kreis Arnsberg, |
| 14. Mittwoch | 6. 5. 1953 | für den Kreis Meschede, |
| 15. Donnerstag | 7. 5. 1953 | für den Kreis Brilon, |
| 16. Dienstag | 12. 5. 1953 | für sämtliche Stadtkreise des Regierungsbezirks Arnsberg, |
| 17. Dienstag | 19. 5. 1953 | für den Ennepe-Ruhr-Kreis, |
| 18. Mittwoch | 20. 5. 1953 | für den Kreis Iserlohn, |
| 19. Donnerstag | 21. 5. 1953 | für den Kreis Altena, |
| 20. Mittwoch | 27. 5. 1953 | für den Kreis Siegen, |
| 21. Donnerstag | 28. 5. 1953 | für den Kreis Wittgenstein, |
| 22. Freitag | 29. 5. 1953 | für den Kreis Olpe, |
| 23. Dienstag | 9. 6. 1953 | für die Kreise Borken und Bocholt, |
| 24. Mittwoch | 10. 6. 1953 | für die Kreise Steinfurt, Ahaus und Tecklenburg, |
| 25. Donnerstag | 11. 6. 1953 | für die Stadt- und Landkreise Münster und für die Kreise Lüdinghausen und Coesfeld, |
| 26. Freitag | 12. 6. 1953 | für die Kreise Beckum und Warendorf, |
| 27. Dienstag | 16. 6. 1953 | für die Stadt- und Landkreise Recklinghausen. |

— MBl. NW. 1953 S. 339.

Reisekosten der vermessungstechnischen Beamten im Vorbereitungsdienst nach Nr. 3 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz (PrBesBl. 1942 S. 291)

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1953 —
I/23—28 Nr. 1375/52

Die Vermessungsassessoren (K), die Regierungsvermessungsreferendare und die Vermessungsinspektoren können gem. Nr. 3 AB.z. RKG für die Reise zum Eintritt in das Beamtenverhältnis, bei Reisen zu ihrer Ausbildung sowie bei Übertragung von Beschäftigungsaufträgen Reisekostenvergütung nach der Besoldungsgruppe erhalten, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wurden.

Um die gleichmäßige Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, bestimme ich, daß den o. g. Beamten Reisekostenvergütung nur dann gemäß Nr. 3 AB.z. RKG zu gewähren ist, wenn sie mit der Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten dieser Besoldungsgruppe beauftragt worden sind. In allen anderen Fällen erhalten die Beamten die Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe V. Hierunter fallen auch die Reisen anlässlich der Ausführung von Schlußvermessungen (RdErl. v. 13. 3. 1952 — I—23—80 Nr. 1543/50) und der Teilnahme an sonstigen örtlichen Vermessungsarbeiten zum Zwecke der Ausbildung.

Bei Reisen zur Ablegung von dienstlich vorgeschriebenen Prüfungen, zur Teilnahme am Unterricht und an Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung und Fortbildung können den Beamten die in Nr. 22, Abs. 1 und 2 bestimmten Vergütungen bewilligt werden. Die Zuschüsse zum Bestreiten von Mehrausgaben am Prüfungsort können ihnen für die notwendigen Reisetage, die Klausurtag und die Tage der mündlichen Prüfung einschließlich der zwischen den sonst zusammenhängenden Prüfungstagen liegenden Ruhetage gewährt werden. Die Entschädigungen können ganz oder teilweise auch den Prüflingen zubilligt werden, die von der Prüfung ausgeschlossen wurden oder zurückgetreten sind. Die für den Erlaß der Auszahlungsanordnung zuständige Dienststelle entscheidet über die Bewilligung der Zuschüsse.

Für die Abrechnung der Reisen zur Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften der Regierungsvermessungsreferendare gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften (RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1953 — I — 23 — 28 Nr. 1375/52). Soweit bisher anders verfahren wurde, behält es dabei sein Bewenden.

Der Erl. v. 18. 11. 1948 — I — 128 — 2 Nr. 4482/48 betr. Entschädigung der Referendare und Assessoren (K) der Vermessungsverwaltung nach Nr. 3 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz (PrBesBl. 1942 S. 291) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1953 S. 340.

III. Kommunalaufsicht

Entschädigung der gemeindlichen Vollziehungsbeamten für Wahrnehmung von Vollstreckungsmaßnahmen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1953 — III A 3334/52

Nach Feststellungen durch die kommunalen Spitzenverbände hat sich die durch den RdErl. des Reichsministers des Innern vom 17. Juli 1939 (RMBliV. S. 1527) den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlene Regelung der Entschädigung nicht in dem gewünschten Maße bewährt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat bei mir deshalb folgende Regelung angeregt:

„1. Die Entschädigung besteht aus zwei Teilen:

- a) 0,30 DM Grundgebühr für jede von dem Vollziehungsbeamten auf Grund einer Ermächtigung der Vollstreckungsbehörde angenommene Zahlung sowie für jede auf Grund eines Vollstreckungsauftrages der Vollstreckungsbehörde durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändigen Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung;
- b) 5 v. T. der von den Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten und an die Kasse abgelieferten Geldbeträge.

2. Die dem einzelnen Vollziehungsbeamten zu gewährende Entschädigung darf monatlich 100 DM nicht übersteigen.

3. Durch diese Entschädigung sind die erhöhten Aufwendungen für Schuhwerk und Bekleidung sowie die Aufwendungen für Schutzkleidung abgegolten.

4. Die mit der Nachprüfung und der Erledigung schwieriger Sonderfälle beauftragten Obervollziehungsbeamten oder — in Urlaubs- und Krankheitsfällen — ihre Vertreter erhalten eine durchschnittliche Entschädigung, die nach der Zahl der Vollziehungsbeamten der Kasse und der an diese zu zahlenden Gesamtentschädigung zu berechnen ist.

5. Ein Rechtsanspruch auf die Entschädigung besteht nicht. Die Entschädigung darf gekürzt oder versagt werden, wenn der Vollziehungsbeamte seinen Obliegenheiten im Vollzugsdienst nicht in gebührender Weise nachgekommen ist.“

Nach Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist diese Regelung durch einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände inzwischen probeweise angewandt und im Ergebnis günstig beurteilt worden.

Auch ich halte die vorgeschlagene Regelung für zweckmäßig und angemessen. Sie enthält zweifellos einen Anreiz zu intensiverer Durchführung von Vollstreckungsaufgaben. Ich empfehle daher den Gemeinden und Gemeindeverbänden, einheitlich hiernach zu verfahren.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 341.

Anderung der Mustersatzung über den Anschluß von Grundstücken an die gemeindliche Müllabfuhr

RdErl. d. Innenministers v. 2. 3. 1953 —
III B 4 30 — 260/53

Wie mir berichtet worden ist, haben sich bei der Anwendung der Bestimmungen des § 3 der Mustersatzung „Anschluß- und Benutzungszwang“ in der Praxis Schwierigkeiten ergeben. Um künftig diese Schwierigkeiten auszuschließen, wird die Mustersatzung wie folgt geändert:

1. Im § 3 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
2. Eingefügt wird ein neuer § 3 a folgenden Inhalts:

„§ 3 a

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang.

(1) Der Anschlußverpflichtete kann um Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang nachsuchen, wenn er ein begründetes Interesse an der privaten Verwertung des Mülls hat, wie es z. B. bei überwiegend landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücken der Fall sein kann, und wenn er ferner die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege liegende Müllbeseitigung selbst in ausreichender Weise zu erfüllen imstande ist. Der Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung und Darstellung der Müllbeseitigung und -verwertung bei der Gemeinde — Stadt zu stellen.

(2) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gem. § 3 bestehen.

(3) Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Anschlußverpflichteten als Rechtsmittel der Einspruch bei der Gemeinde — Stadt und die anschließende Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Für das Einspruchs- und Klageverfahren gelten die für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften entsprechend.“

Bezug: RdErl. v. 19. 11. 1949 (MBl. NW. S. 1069).

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 342.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307); hier: Halbjahresübersicht

Gem. RdErl. d. Innenministers II B — 3b/25.117.27 — 8259/53 u. d. Finanzministers B 1141—2140 IV v. 25. 2. 1953

Wir bitten, Ziff. 2 b) des RdErl. vom 1. September 1952 wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 1 ist das Wort „dreifacher“ durch das Wort „vierfacher“ zu ersetzen.
2. In Absatz 2 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ zu ersetzen.
3. Absatz 3 erhält nachstehende Fassung:

„Die obersten Aufsichtsbehörden (Fachministerien) fassen die Angaben in den ihnen nach Absatz 2 zu übersendenden Übersichten und in der in Absatz 2 bezeichneten Gliederung unter Benutzung des Vordrucks II K zusammen und übersenden die Zusammenstellungen bis zum 31. Oktober bzw. 30. April in ein-

facher Ausfertigung unter Beifügung je einer Einzelübersicht dem Finanzministerium und in einfacher Ausfertigung unter Beifügung je einer Einzelübersicht dem Statistischen Landesamt."

Bezug: RdErl. v. 1. September 1952 (MBI. NW. S. 1248) und 10. Februar 1953 (MBI. NW. S. 291).

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1953 S. 342.

D. Finanzminister

Abfindungsbeiträge für das Überlassen einer Wohnung

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 2. 1953 —
B 2727 — 169/IV

In Ergänzung der Ziff. 4b meines u. a. RdErl. vom 10. Juni 1949 — B 2727 — 2602/IV — weise ich auf Grund der mir vorgetragenen Einzelfälle nochmals darauf hin, daß ein Abfindungsbeitrag für Trennungsentschädigung nicht mehr bewilligt oder erhöht werden darf, wenn der Antrag darauf nach Bezugsfertigstellung der Wohnung und Wegfall der Trennungsentschädigung gestellt wird.

Von der früheren engen Auslegung dieser Vorschrift, wonach Trennungsentschädigung im Zeitpunkt der Bewilligung bzw. Erhöhung des Abfindungsbeitrages noch bezogen werden mußte, kann indes abgesehen werden, wenn der Antrag auf Gewährung eines Abfindungsbeitrages von dem Bediensteten rechtzeitig im Zeitraum des Bezugs der Trennungsentschädigung gestellt, die Entscheidung darauf aber sich aus von dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen durch den Verwaltungsgang verzögert hat und erst erfolgt, nachdem die Trennungsentschädigung bereits fortgefallen ist.

Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren. In noch nicht abgeschlossenen Fällen ist die Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbeizuführen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Meine RdErl. v.

- 13. 8. 1948 — B 1223 — 7248/IV
- 27. 8. 1948 — B 1223 — 7248/IV II. Ang.
- 10. 6. 1949 — B 2727 — 2602/IV
- 23. 9. 1949 — B 2727 — 9144/IV
- 22. 12. 1949 — B 3120 — 11576/IV
- 29. 7. 1950 — B 2727 — 6626/IV
- 13. 12. 1950 — B 2727 — 12977/IV
- 23. 9. 1952 — B 2727 — 8993/IV —

— MBI. NW. 1953 S. 343.

Auswirkungen des Gesetzes über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knapp- schäftlichen Rentenversicherung (Grundbetrags- erhöhungsgesetz)

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 2. 1953 —
I E 2 (Landesausgleichsamt) — Tgb.-Nr. 191/6

Gemäß § 4 des Grundbetragsserhöhungsgesetzes, das noch nicht verkündet ist, aber nach dessen Vorschriften bereits Zahlungen geleistet werden, werden die Erhöhungsbeträge nach § 1 des Grundbetragsserhöhungsgesetzes auf die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt somit a) für die auslaufende Unterhaltshilfe nach Soforthilfegesetz, b) für die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Die Anrechnung erfolgt jedoch bei der Entschädigungsrente, soweit gem. § 279 (Einkommenshöchstbetrag) und gem. § 280 Abs. 3 u. 4 Einkünfte berücksichtigt werden. Diese unterschiedliche Behandlung bitte ich besonders zu beachten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 343.

Einrichtung und Organisation der Heimatauskunftsstellen im Lande Nordrhein-Westfalen

1953 S. 344
geänd. d.
1954 S. 89

Erl. d. Finanzministers v. 27. 2. 1953 —
I E 1 — 17/LA 3775 Tgb.-Nr. 7880/5

I.

Auf Grund des § 24 des Feststellungsgesetzes (FG) vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 535) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (1. FeststellungsDV) vom 22. Dezember 1952 (BGBl. I S. 845) werden beim Landesausgleichsamt Nordrhein-Westfalen ab 1. März 1953 folgende Heimatauskunftsstellen eingerichtet:

1. für den Regierungsbezirk Oppeln einschl. der Gemeinden des Hultschiner Ländchens,
jedoch außer den Stadtkreisen Beuthen O/S, Gleiwitz, Hindenburg O/S und den Landkreisen Beuthen-Tarnowitz, Tost-Gleiwitz, Blachownia (Blachstädt), Zawiercie (Warthenau);
2. für das Industriegebiet Westoberschlesien,
und zwar für die Stadtkreise Beuthen O/S, Gleiwitz, Hindenburg O/S und die Landkreise Beuthen-Tarnowitz, Tost-Gleiwitz;
3. für das Industriegebiet Ostoberschlesien,
und zwar für den Regierungsbezirk Kattowitz einschl. der Landkreise Bielitz, Chranow (Krenau), Olkusz (Ilkenau), Sosnowice (Sosnowitz), Bedzin (Bendsburg), Blachownia (Blachstädt), Zawiercie (Warthenau), Saybusch, Teschen und des Olsagebietes;
4. für Polen — Bereich Lodz (Litzmannstadt) —,
und zwar für die Gebiete des früheren Reichsgaues Wartheland und der Kreise Rypin (Rippin), Suwalki (Sudauen), Lipno (Leipe), sowie des ehemals ostpreussischen Regierungsbezirks Ciechanow (Zichenau), jedoch außer den Gebietsteilen der früheren preussischen Provinz Posen;
5. für Nordwesteuropa,
und zwar für Großbritannien, Niederlande und Belgien.

II.

Die Heimatauskunftsstellen führen folgende Bezeichnung:

1. Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Oppeln und das Hultschiner Ländchen
beim Landesausgleichsamt Nordrhein-Westfalen;
2. Heimatauskunftsstelle für das Industriegebiet Westoberschlesien
beim Landesausgleichsamt Nordrhein-Westfalen;
3. Heimatauskunftsstelle für das Industriegebiet Ostoberschlesien
beim Landesausgleichsamt Nordrhein-Westfalen;
4. Heimatauskunftsstelle für Polen — Bereich Lodz (Litzmannstadt) —
beim Landesausgleichsamt Nordrhein-Westfalen;
5. Heimatauskunftsstelle für Nordwesteuropa
beim Landesausgleichsamt Nordrhein-Westfalen;

III.

Dienstsitz der Heimatauskunftsstellen ist Düsseldorf. —
Vorläufige Anschrift:

Düsseldorf, Jägerhofstraße 4.

IV.

Wegen der Übersendung des Karteimaterials an die Heimatauskunftsstellen ergeht besonderer Erl. an die Ausgleichsämter. Bis dahin ist von Übersendung weiterhin abzusehen.

V.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 344.

Eingliederungsdarlehen; hier: Geschädigteneigenschaft von Evakuierten

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 3. 1953 —
I E 2 (Landesausgleichsamt) Tgb.-Nr. 91/6

In meinem RdErl. I E 2 — Tgb.-Nr. 611/6 — vom 12. Dezember 1952 (MBI. NW. 1953 S. 27) habe ich ausgeführt, daß nach § 13 LAG ein Kriegssachschaden im Sinne des LAG auch ein Schaden ist, der in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Juli 1945 unmittelbar durch Kriegshandlungen als Verlust von Wohnraum entstanden ist. Dasselbe gilt für den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage. Weder der Verlust von Wohnraum noch der Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage setzen begrifflich einen Vermögensschaden voraus, da es sich um einen selbständigen und nicht um einen abgeleiteten Schadenstatbestand handelt. Hiervon geht auch der RdErl. des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes — I C — LA 3535 — vom 12. Februar 1953 aus.

Evakuierte sind keine besondere Geschädigtengruppe im Sinne des LAG. Unter einer der nachfolgenden Voraussetzungen können aber Evakuierte im Rahmen der Gewährung von Eingliederungsdarlehen einschließlich der Beschaffung von Dauerarbeitsplätzen als Personen, die Kriegssachschäden geltend machen können, behandelt werden:

1. Wenn mit dem Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage ein Vermögensschaden verbunden ist oder wenn unabhängig davon außerdem ein Vermögensschaden vorliegt. (Typischer Fall: Verlust eines Gewerbebetriebes durch Bombenschaden mit anschließender Evakuierung.)
2. Wenn zunächst die Evakuierung durchgeführt wurde und anschließend am alten Heimatort oder am Evakuierungsort (soweit dieser im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder West-Berlin liegt) ein Kriegssachschaden entstanden ist.
3. Wenn im Zuge von Kriegshandlungen behördliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffen worden sind, Personen ihren Heimatort verlassen mußten bzw. evakuiert wurden und als unmittelbare Folge dieser Ereignisse oder Maßnahmen ihre selbständige oder unselbständige Existenz verloren haben, auch wenn im übrigen ein Sachschaden nicht vorliegt.

Im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziff. 4 LAG ist demzufolge derjenige, der durch Kriegshandlungen im Sinne des § 13 Abs. 2 LAG oder eine behördliche Maßnahme im Sinne des Abs. 3 seine Existenz verloren hat, auch ohne eigenen Sachschaden eine Person, die Kriegssachschaden im Sinne der §§ 13, 229 und 253 ff. LAG geltend machen kann. Dabei wird davon ausgegangen, daß sich der Tatbestand der erweiterten Bestimmung des § 13 Abs. 3 auf sämtliche Bestimmungen des § 13 Abs. 1 LAG erstreckt.

Zu beachten ist:

daß eine Förderung mit Eingliederungsdarlehen nur in Betracht kommt, wenn der erforderliche Zusammenhang zwischen kriegerischen Ereignissen und behördlichen Maßnahmen vorliegt, wenn außerdem der ursächliche Zusammenhang zwischen Evakuierung und dem Verlust bzw. der Schädigung der Lebensgrundlage vorliegt und schließlich, wenn sich der Geschädigte eine neue gesicherte, ausreichende Lebensgrundlage noch nicht hat schaffen können.

Die Erfüllung des Schadenstatbestandes des § 13 LAG allein genügt demzufolge nicht. Wie in allen anderen Fällen der Gewährung von Leistungen in Form von Eingliederungsdarlehen einschließlich der Beschaffung von Dauerarbeitsplätzen ist Voraussetzung, daß die Folgen der Schädigung noch nicht beseitigt sind, daß also entweder eine neue ausreichende Lebensgrundlage noch nicht vorliegt, eine durch die Schädigung gefährdete Lebensgrundlage noch nicht gesichert ist, eine bereits wiedergeschaffene Lebensgrundlage noch gefährdet ist oder eine durch die Schädigung verursachte Arbeitslosigkeit (oder berufsfremde Verwertung) noch nicht beseitigt ist. Die frühere Lebensstellung der Geschädigten ist bei der Beurteilung, ob die derzeitige

Lebensgrundlage als „ausreichend“ und „gesichert“ anzusehen ist, mit zu berücksichtigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 345.

Anrechnung von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz auf den Grundbetrag (§§ 266, 273 Abs. 2, 278 und 287 LAG sowie § 1 der 1. Leistungs-DV-LA)

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 3. 1953 — I E 2 —
(Landesausgleichsamt) — Tgb.-Nr. 501/6

Gemäß § 287 LAG wird Kriegsschadenrente mit Wirkung vom 1. April 1952 ab gewährt.

Nach § 1 der 1. Leistungs-DV-LA werden Zahlungen an Unterhaltshilfe nach SHG auf eine für denselben Zeitraum gewährte Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente) nach LAG angerechnet. Nach § 273 Abs. 2 LAG sind auf den Grundbetrag „die tatsächlichen Zahlungen“ an Unterhaltshilfe nach LAG und an Unterhaltshilfe nach SHG je mit dem halben Betrag anzurechnen. Dasselbe gilt für den Sonderfall des § 278 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 LAG.

Höchstbetrags- und Grundbetragsberechnung sind voneinander unabhängig. Die nach SHG geleisteten Zahlungen werden nicht schon bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, sondern erst berücksichtigt, wenn ermittelt wird a) ob der Grundbetrag etwa schon durch die Zahlung nach SHG erreicht ist, b) wie lange, unter Berechnung dieser Zahlungen in der vorgeschriebenen Höhe, Leistungen nach LAG gewährt werden können.

Für die Anrechnung ergibt sich im einzelnen folgendes:

- a) Zur Unterhaltshilfe gewährte Familienzuschläge sind in vollem Umfange auf den Grundbetrag anzurechnen. Dabei bedarf es keiner Unterscheidung zwischen Unterhaltshilfe nach LAG, Unterhaltshilfe nach SHG, die wegen rückwirkender Gewährung der Unterhaltshilfe nach LAG auf diese angerechnet wird, und der Unterhaltshilfe nach SHG, die vor dem 1. April 1952 bzw. in einem Zeitraum vor der Einweisung in die Unterhaltshilfe nach LAG gewährt worden ist. Es werden also auch diejenigen Familienzuschläge gem. § 273 LAG auf den Grundbetrag angerechnet, die gem. § 38 SHG auf den Höchstbetrag nicht angerechnet wurden.

1. Beispiel: Bekommt ein Ehepaar mit einem Kind 150 DM LA-Unterhaltshilfe, sind 75 DM monatlich anzurechnen. Dasselbe gilt für die bisher bezogenen 120 DM SH-Unterhaltshilfe, die mit 60 DM auf den Grundbetrag angerechnet werden, obwohl nach § 38 SHG nur 35 DM angerechnet wurden.

2. Beispiel: Wird die Unterhaltshilfe z.B. wegen Anrechnung von Einkünften in Höhe von 60 DM gekürzt, gilt dies ebenso für den Auszahlungsbetrag, der nach der Anrechnung verbleibt. Beträgt dieser bei einem zustehenden Unterhaltshilfesatz von 150 DM als Folge der Anrechnung 90 DM, so sind 45 DM anzurechnen. War der Anrechnungsbetrag für die Unterhaltshilfe nach SHG ebenfalls 60 DM, so wurden s.Z. 60 DM ausgezahlt, von denen 30 DM auf den Grundbetrag anzurechnen sind, obwohl nach § 38 SHG im gleichen Falle (ohne Berücksichtigung der Auswirkung von Zuschlägen) nur 5 DM angerechnet wurden.

- b) In Abschn. a) sind die Teuerungszuschläge nicht erwähnt. Ihre Behandlung ist wesentlich 1. für die Anrechnung der Unterhaltshilfe nach SHG auf Unterhaltshilfe nach LAG, insbesondere bei rückwirkender Einweisung in die letztere, 2. für die Anrechnung von Unterhaltshilfe nach SHG.

Wird Unterhaltshilfe nach SHG auf Unterhaltshilfe nach LAG angerechnet, so gelten alle geleisteten Zahlungen als nach den Bestimmungen des LAG bewirkt. Das gilt auch für die Teuerungszuschläge. Demzufolge sind in dem 1. Beispiel zu a), wenn die Einweisung in Unterhaltshilfe nach LAG rückwirkend zum 1. April 1952 erfolgt ist, folgende Beträge anzurechnen:

Bis 31. März 1952 die Hälfte von 120 DM, ab 1. April 1952 die Hälfte von 150 DM.

Die Frage der Behandlung von Teuerungszuschlägen zur Unterhaltshilfe nach SHG ab 1. April 1952 für Personen, die ihren Antrag nach dem 31. Dezember 1952 stellen, kann mit Rücksicht auf die beschlossene Verlängerung dieses Termins in Verbindung mit der beabsichtigten Verlängerung des Überleitungszeitraumes zunächst dahingestellt bleiben, da als Folge der Verschiebung beider Termine derartige Fälle nicht in Betracht kommen werden.

- c) Ist in Ausnahmefällen die Unterhaltshilfe nach LAG niedriger als die Unterhaltshilfe nach SHG, so hat dies auf die volle Anrechnung der halben Beträge keinen Einfluß. Der Ausgleichsbetrag wird demzufolge grundsätzlich als Unterhaltshilfe und nicht als Teuerungszuschlag behandelt.

Beispiel: Als Folge der unterschiedlichen Anrechnung von Arbeitseinkünften betrug der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe nach SHG unter Berücksichtigung des Teuerungszuschlages 50 DM, während der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe nach LAG nur 44 DM beträgt.

Die Anrechnung in diesem Beispiel ist bis auf weiteres wie folgt vorzunehmen: Bis zum 31. März 1952 die Hälfte desjenigen Betrages, der nach Abzug des Teuerungszuschlages verbleibt. Welcher Teil des Betrages Teuerungszuschlag ist, richtet sich nach meinen Erl. — I E 2 Tgb.Nr. 327/4 — v. 10. August 1951 und 14. Dezember 1951.

Ab 1. April 1952 sind 25 DM und nach Auslaufen des Ausgleichsbetrages 22 DM anzurechnen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 346.

G. Arbeitsminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnis-schein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 5. 3. 1953 — III 4 — 8723

Nachstehender Sprengstofferlaubnis-schein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr der Ausstellung:	Aussteller:
Heinrich Niehoff, Neheim-Hüsten 2, Herdringer Weg 14	B Nr. 100/52 vom 19. 1. 1952	Gewerbe- aufsichtsamt Arnsberg

— MBl. NW. 1953 S. 347.

H. Sozialminister

Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein

Bek. d. Sozialministers v. 4. 3. 1953 — II A/2 a — 11/23 R

Für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein ist im Wahlkreis Regierungsbezirk Aachen nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden. Nach § 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Kammern und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 23. September 1952 (GV. NW. S. 235) gelten in diesem Fall die in dem Wahlvorschlag für den Wahlkreis Regierungsbezirk Aachen aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge, in der sie in den Wahlvorschlag aufgenommen worden sind, als zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählt. Die entsprechende Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Aachen als Wahlleiter ist nachstehend aufgeführt. Diese Bekanntmachung gilt für den Wahlkreis Regierungsbezirk Aachen als Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Sinne des § 13 Abs. 2 a. a. O.

„Der Regierungspräsident.

Aachen, den 17. Februar 1953.

I 11 — 30.3

An alle Ärzte im Reg. Bezirk Aachen.

Betrifft: Wahl zur Ärztekammerversammlung.

Mit Verfügung vom 6. Januar 1953 — I 11 — 30. März (Amtsbl. 1953 S. 5) habe ich als Wahlleiter gem. § 6 Abs. 1 der Wahlordnung vom 23. September 1952 (GV. NW. 1952 S. 235) aufgefordert, bei mir bis zum Samstag, dem 14. Februar 1953, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl zur Ärztekammerversammlung im Wahlkreis Reg. Bezirk Aachen einzureichen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist mir nur ein Wahlvorschlag vorgelegt worden. Dieser Wahlvorschlag ist durch den von mir gem. § 2 der o. a. Verordnung einberufenen Wahlausschuß in der Sitzung am 17. Februar 1953 für die Wahl zur Ärztekammerversammlung zugelassen worden.

Da somit im Wahlkreis Reg. Bezirk Aachen nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, findet entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der o. a. Verordnung in meinem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Vielmehr gelten die in diesem zugelassenen Wahlvorschlag benannten Bewerber in der Reihenfolge zu Mitgliedern der Kammerversammlung als gewählt, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt worden sind.

Liste der gewählten Mitglieder der Ärztekammerversammlung im Reg. Bezirk Aachen:

1. Dr. med. Theodor Kreutzwald, Aachen, Lohmühlenstr. 7
2. Dr. med. Hermann Gatersleben, Aachen, St.-Vith-Str. 19
3. Dr. med. Max Schiessl, Stolberg, Rosenthalstr. 15
4. Dr. med. Theo Schwonzen, Düren, Roonstr. 30
5. Dr. med. Karl Dautzenberg, Randerath, Kr. Geilenkirchen-Hsbg.
6. Dr. med. Fritz Eunike, Jülich, Neußer Str. 30.

Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Wahl kann entsprechend den Bestimmungen des § 14 der o. a. Verordnung jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Sozialminister Einwendungen erheben. Die Einwendungen können jedoch nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Im Auftrage: Dr. Vogt.

— MBl. NW. 1953 S. 348.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4.50 DM, Ausgabe B 5.40 DM